

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

23. Januar 2018

Nr. 2018-37 R-151-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der Verordnung über die Förderung des Sports (Motion Flavio Gisler, Schattdorf)

I. Zusammenfassung

Der Kanton Uri erfreut sich immer wieder an Sporttalenten sowie Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportlern, die es an die nationale oder internationale Spitze schaffen. Der Weg dorthin ist aber lang und beschwerlich. Zu meistern sind nicht nur die sportlichen Herausforderungen, sondern auch die finanziellen. Aber gerade mit Blick auf diese finanziellen Herausforderungen hat das heutige Sport- und Nachwuchsförderungssystem des Kantons Uri eine Lücke, und zwar beim Übergang von einem Nachwuchskader in ein Elitekader.

Um diese Lücke zu schliessen, erklärte der Landrat am 6. September 2017 eine Motion von Landrat Flavio Gisler, Schattdorf, zu Unterstützung des Urner Spitzensports für erheblich. Mit der Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, im Rahmen einer Leistungssportförderung seien jährlich Beträge von bis zu 12'000 Franken pro Elitesportlerin/-sportler für olympische Sportarten und in Ausnahmefällen maximal 6'000 Franken pro Elitesportlerin/-sportler für nichtolympische oder paralympische Sportarten aus dem Lotterie- bzw. Sport-Fonds auszubezahlen. Die Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung; RB 10.4111) sei entsprechend anzupassen, und der Anteil des Sport-Fonds an den Lotteriegeldern sei entsprechend zu erhöhen.

Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Änderung der Sportverordnung. Die beantragte Änderung schafft die rechtliche Grundlage, damit der Kanton Uri künftig auch Beiträge für Elitesportlerinnen und -sportler gewähren kann. Weiterführend ist das Reglement über die Förderung des Sports (Sportreglement; RB 10.4113) zu ergänzen. Zu rechnen ist mit einer Kostenfolge von jährlich maximal 48'000 Franken zulasten des Sport-Fonds. Da dieser Fonds über keine freien Reserven verfügt, muss er jährlich zusätzliche Mittel erhalten. Diese zusätzlichen Mittel sollen dem Sport-Fonds aus Geldern des Lotteriefonds bzw. aus dem Reingewinn von Swisslos zugeführt werden. Die aktuellen Finanzplandaten für den Lotteriefonds zeigen, dass der Lotteriefonds den verminderten Mittelzufluss verkraften kann.

Mit dem vorliegenden Antrag wird der Wille des Landrats zeitnah und zielkonform umgesetzt; der Kanton Uri fördert künftig den Leistungssport und schliesst auf kantonaler Ebene die Lücke zwischen

Nachwuchsförderung und Elitesport. Er schafft damit die Voraussetzungen, um in der Zukunft Unser Elitesportlerinnen und -sportler längerfristig auf dem Weg an die internationale Spitze zu unterstützen.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht	4
1.	Ausgangslage	4
2.	Änderung der Sportverordnung	5
3.	Kosten und Finanzierung	6
4.	Änderung des Sportreglements	6
5.	Würdigung	6
III.	Antrag	7

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Der Kanton Uri erfreut sich immer wieder an Sporttalenten sowie Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportlern, die es an die nationale oder internationale Spitze schaffen. Der Weg dorthin ist aber lang und beschwerlich. Zu meistern sind nicht nur die sportlichen Herausforderungen, sondern auch die finanziellen. Wenn eine Sportart leistungsorientiert ausgeübt werden soll, erfordert sie grössere finanzielle Mittel. In den meisten Fällen kommen die Eltern der Sportlerin oder des Sportlers dafür auf; je nach Sportart zahlen sie bis zu 15'000 Franken pro Jahr für eine Nachwuchssportlerin oder für einen Nachwuchssportler. In den vergangenen Jahren haben zudem spezialisierte Sportschulen auf Sekundarstufe II stark zugenommen. Diese Institutionen mit staatlicher Anerkennung koordinieren Sport und Ausbildung optimal; die Programme sind individuell zugeschnitten auf fast jede Sportart.

Fördermöglichkeiten in der Nachwuchsförderung

Das heutige Sport-Nachwuchsförderungssystem des Kantons Uri besteht aus zwei Instrumenten: Auszahlungen aus dem Sport-Fonds und Übernahme von Schulgeldern.

Auszahlungen aus dem Sport-Fonds

Die Abteilung Sport bringt jährlich individuelle Beiträge an ausgewiesene Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportler zur Auszahlung. Die Beiträge verstehen sich als Anerkennung bisher erbrachter Leistungen und Kaderzugehörigkeiten auf regionaler oder nationaler Ebene. Im Jahr 2016 kamen 62 Sportlerinnen und Sportler in den Genuss solcher individueller Zuwendungen in der Bandbreite von 500 bis 1'500 Franken. Die Auszahlungssumme belief sich im Jahr 2016 auf gesamthaft 40'000 Franken. Die Auszahlungssumme im 2017 summierte sich auf insgesamt 38'500 Franken, verteilt auf 52 Sportlerinnen und Sportler.

Übernahme von Schulgeldern

Im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) und des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz (RSZ) trägt der Kanton die im Voraus festgelegten Schulgelder für die Ausbildung von Urner Sporttalenten in ausserkantonalen Sportschulen. Im Schuljahr 2016/2017 und auch im aktuellen Schuljahr 2017/2018 hat der Kanton Uri für jeweils 18 Sporttalente auf Sekundarstufe I und II in ausserkantonalen Sportschulen rund 300'000 Franken für Schulgelder aufgewendet.

Fördermöglichkeiten für Elitesportlerinnen und -sportler

Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit oder der weiterführenden Ausbildungen in der Sekundarstufe II sowie nach altersbedingtem Ausscheiden aus den Nachwuchskadern endet das Urner Nachwuchsförderungssystem. Während andere Kantone individuelle Förderbeiträge an Elitesportlerinnen und -sportler ausrichten können (unter anderem Nidwalden und Luzern), fehlt ein solches Instrument in Uri. Urner Elitesportlerinnen und -sportler sind somit auf die Förderinstrumente auf na-

tionaler Ebene angewiesen. Diese Instrumente sind: Absolvierung der Spitzensport-Rekrutenschule, Einsatz als Zeitsoldatin/-soldat, Leistungen der Stiftung Schweizer Sporthilfe. Die Schweizer Sporthilfe, eine Unterorganisation von Swiss Olympic, unterstützt Elitesportlerinnen und -sportler, die sich in ungenügender Masse selbst vermarkten oder die die Ausübung ihrer Sportart nicht selber finanzieren können. Der Übergang von einem Nachwuchskader in ein Elitekader wird von der Schweizer Sporthilfe indes nur dann unterstützt, wenn die sportlichen Leistungen international auf Topniveau erbracht werden. Diese Hürde ist sehr hoch. Wird sie nicht oder verzögert geschafft, setzt die Unterstützung der Schweizer Sporthilfe erst später ein, wenn der Elitekaderstatus erreicht wurde.

Daraus ergibt sich, dass in der Förderung von Urner Sporttalenten heute eine Lücke besteht. Um diese Lücke zu schliessen, erklärte der Landrat am 6. September 2017 eine Motion von Landrat Flavio Gisler, Schattdorf, zu Unterstützung des Urner Spitzensports für erheblich. Mit der Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, im Rahmen einer Leistungssportförderung seien jährlich Beträge von bis zu 12'000 Franken pro Elitesportlerin und -sportler für olympische Sportarten sowie in Ausnahmefällen maximal 6'000 Franken pro Elitesportlerin und -sportler für nichtolympische oder paralympische Sportarten aus dem Lotterie- bzw. Sport-Fonds auszubezahlen. Die Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung; RB 10.4111) sei entsprechend anzupassen, und der Anteil des Sport-Fonds an den Lotteriegeldern sei entsprechend zu erhöhen.

Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat gemäss dem Willen der Motion die Änderung der Sportverordnung. Die beantragte Änderung schafft die rechtliche Grundlage, damit der Kanton Uri künftig auch Beiträge für Elitesportlerinnen und -sportler gewähren kann.

2. Änderung der Sportverordnung

Die Verordnung über die Förderung des Sports vollzieht das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SR 415.0). Sie bestimmt Ziele, Grundsätze und Massnahmen der Sportförderung im Kanton Uri. Laut Sportverordnung kann der Kanton bislang Beiträge für die Jugendsportförderung, die Nachwuchsförderung und die Erwachsenensportförderung sowie für Sportanlagen und Sportmaterialien gewähren. Damit der Kanton künftig auch Beiträge für Elitesportlerinnen und -sportler gewähren kann, ist die Sportverordnung um einen neuen Abschnitt «Leistungssportförderung» zu ergänzen (siehe Beilage).

Im Gegensatz zu den Beiträgen in der Nachwuchsförderung sollen die finanziellen Mittel für die Förderung der Elitesportlerinnen und -sportler in einem Bereich angesiedelt sein, der zur Ausübung der Sportart in einem professionellen Umfeld beiträgt. Daher ist es sinnvoll, die zu unterstützenden Sportlerinnen und Sportler jeweils über einen zu definierenden Zeitraum mitzufinanzieren: zwei bis vier Jahre im Hinblick auf eine Teilnahme bzw. Qualifikation für Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften sowie weitere internationale Wettbewerbe. So wird die Voraussetzung geschaffen, um Elitesportlerinnen und -sportler aus dem Kanton Uri längerfristig auf dem Weg an Olympische Spiele oder Welt- und Europameisterschaften zu unterstützen.

3. Kosten und Finanzierung

Die Erfahrung aus der jüngeren Vergangenheit zeigt, dass pro Jahr maximal vier Urner Elitesportlerinnen und -sportler gleichzeitig in den Genuss von Förderbeiträgen kommen würden. Beim maximalen Beitrag von 12'000 Franken pro Jahr und Person erwachsen so Kosten in Höhe von 48'000 Franken pro Jahr. Diese gehen grundsätzlich zulasten des Sport-Fonds (Art. 19 Sportverordnung), worüber der Regierungsrat verfügt (Art. 21 Sportverordnung).

Dem Sport-Fonds sollen die erforderlichen zusätzlichen Mittel jährlich aus Geldern des Lotteriefonds bzw. aus dem Reingewinn von Swisslos zugeführt werden. Laut Artikel 2d Absatz 3 der Verordnung über Lotterien, gewerbmässige Wetten und Spiele (RB 70.3915) bestimmt der Regierungsrat in eigener Kompetenz, welcher Anteil der Reinerträge dem Lotteriefonds und dem Sport-Fonds zugewiesen werden. Zurzeit liegt der Anteil des Sport-Fonds bei 28 Prozent. Um die neu beim Sport-Fonds anfallenden Kosten von jährlich maximal 48'000 Franken für die Leistungssportförderung zu finanzieren, muss sich der Sport-Fonds-Anteil um 2 bis 3 Prozentpunkte erhöhen. Entsprechend verringert sich der Anteil des Lotteriefonds.

Die aktuellen Finanzplandaten für den Lotteriefonds zeigen, dass der Lotteriefonds den verminderten Mittelzufluss verkraften kann. Demgegenüber zeigen die aktuellen Finanzplandaten für den Sport-Fonds, dass dort ab 2021 jährliche Fehlbeträge anfallen (unabhängig vom vorliegenden Antrag). Lösungsansätze werden im Rahmen der Umsetzung der Motion Céline Huber, Altdorf, zu Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine nachhaltige Finanzierung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen studiert und aufgezeigt. In diesen Bericht einbezogen werden auch Teilbereiche der Kulturförderung.

4. Änderung des Sportreglements

Stimmt der Landrat der beantragten Änderung der Sportverordnung zu, muss der Regierungsrat nicht nur bestimmen, welche Anteile aus dem Reingewinn von Swisslos neu dem Lotteriefonds und dem Sport-Fonds zugewiesen werden, sondern auch das Reglement über die Förderung des Sports ändern. Dabei soll das zweite Kapitel «Sportförderung» um einen Abschnitt «Leistungssportförderung» ergänzt werden. Dabei wird festgelegt, dass der Kanton Beiträge von bis zu 12'000 Franken pro Elitesportlerin und -sportler für olympische Sportarten und von maximal 6'000 Franken pro Elitesportlerin und -sportler für nichtolympische oder paralympische Sportarten pro Jahr gewähren kann. Ausschlaggebend für Vergabe und Höhe eines Förderbeitrags ist der finanzielle Bedarf einer Sportlerin bzw. eines Sportlers.

5. Würdigung

Der vorliegende Antrag ist in verschiedenster Hinsicht als positiv zu bewerten. Der Wille des Landrats wird zeitnah und zielkonform umgesetzt. Der Kanton Uri fördert künftig den Leistungssport und schliesst auf kantonaler Ebene die Lücke zwischen Nachwuchsförderung und Elitesport. Er schafft damit die Voraussetzungen, um in der Zukunft Urner Elitesportlerinnen und -sportler längerfristig auf dem Weg an die internationale Spitze zu unterstützen.

Mit der jährlichen Zuweisung von zusätzlichen Mitteln in den Sport-Fonds wird vermieden, dass anderweitige Fördermassnahmen für den Urner Sport gefährdet oder beeinträchtigt werden. Und

schliesslich nehmen erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler eine wichtige Vorbildfunktion für die Nachwuchstalente im Besonderen und die Jugend im Allgemeinen wahr.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Verordnung über die Förderung des Sports, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Motion Flavio Gisler, Schattdorf, zu Unterstützung des Urner Spitzensports wird als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Beilage

- Verordnung über die Förderung des Sports